

GSO: Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) Vom 23. Januar 2007
(GVBl. S. 68) BayRS 2235-1-1-1-K (§§ 1–99)

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern
(Gymnasialschulordnung – GSO)
Vom 23. Januar 2007
(GVBl. S. 68)
BayRS 2235-1-1-1-K

Zuletzt geändert durch § 8 V zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2016/2017 vom 1. 7. 2016
(GVBl. S. 193)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4, Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 2, Art. 52, Art. 53 Abs. 4 und 6, Art. 54, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, Art. 58 Abs. 1 und 6, Art. 62 Abs. 8 und 9, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 69 Abs. 7, Art. 84 Abs. 1, Art. 85, Art. 86 Abs. 15, Art. 89, Art. 100 Abs. 2, Art. 101 Abs. 2, Art. 106, Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Art. 116 Abs. 4 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 Aufnahme, Schulwechsel

§ 2 Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 3 Probeunterricht

§ 4 Erneuter Eintritt in das Gymnasium

§ 5 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

§ 7 Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 oder 11

§ 8 Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 9 Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

§ 10 Wechsel des Gymnasiums oder der Ausbildungsrichtung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

§ 11 Übertritt in der Qualifikationsphase

Teil 3 Schulbetrieb

§ 12 Gliederung

§ 13 Einrichtung von Klassen und Kursen

§ 14 Höchstausbildungsdauer

§ 15 Studentafeln

§ 16 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

§ 17 Wahl des Kursprogramms und der Abiturprüfungsfächer

§ 18 Wahl der Fächer und Seminare

§ 19 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase

§ 20 Seminare

Teil 4 Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1 Leistungsnachweise

§ 21 Leistungsnachweise

§ 22 Große Leistungsnachweise

§ 23 Kleine Leistungsnachweise

§ 24 Seminararbeit

§ 25 Korrektur und Besprechung

§ 26 Bewertung der Leistungen
§ 27 Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 28 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
§ 29 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12
Kapitel 2 Vorrücken und Wiederholen
§ 30 Entscheidung über das Vorrücken
§ 31 Vorrücken auf Probe
§ 32 Notenausgleich
§ 33 Nachprüfung
§ 34 Überspringen einer Jahrgangsstufe
§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland
§ 36 Flexibilisierungsjahr
§ 37 Wiederholen von Jahrgangsstufen und Rücktritt in der Qualifikationsphase
§ 38 Verbot des Wiederholens
Kapitel 3 Zeugnisse
§ 39 Jahreszeugnis
§ 40 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild
§ 41 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt
§ 42 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
Teil 5 Prüfungen, Abschluss
Kapitel 1 Abiturprüfung
§ 43 Zeitpunkt
§ 44 Zulassung
§ 45 Prüfungsausschuss
§ 46 Fachausschüsse, Unterausschüsse
§ 47 Verfahren
§ 48 Prüfungsgegenstände
§ 49 Schriftliche Prüfung
§ 50 Mündliche Prüfung
§ 51 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 52 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 53 Festsetzung der Gesamtqualifikation
§ 54 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
§ 55 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
§ 56 Verhinderung der Teilnahme
§ 57 Unterschleif
§ 58 Prüfungswiederholung
Kapitel 2 Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber
§ 59 Allgemeines
§ 60 Zulassung
§ 61 Prüfungsgegenstände und -verfahren
§ 62 Prüfungsergebnis und Gesamtqualifikation
§ 63 Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt
§ 64 Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
Kapitel 3 Weitere Prüfungen
§ 65 Latinum, Graecum
§ 66 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
§ 67 Besondere Prüfung
Teil 6 Schlussvorschrift
§ 68 Inkrafttreten
Anlage 1 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
Anlage 2 Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)

Anlage 3 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
Anlage 4 Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase
Anlage 5 Belegungsverpflichtung (Gymnasium und Kolleg)
Anlage 6 Belegungsverpflichtung (Abendgymnasium)
Anlage 7 Stundentafel für Einführungsklassen
Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung
Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung
Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Gymnasium und Kolleg)
Anlage 11 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)
Anlage 12 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung
Anlage 13 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)
Anlage 14 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten
Anlage 15 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.²Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Teil 2 Aufnahme, Schulwechsel

§ 2 Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist,

2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule (vorbehaltlich von Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) oder – bei Eintritt in die Kurzform des Gymnasiums – der Jahrgangsstufe 6 der Mittelschule nachweisen kann und

3. am 30. September des Schuljahres das 12. Lebensjahr, bei Eintritt in die Kurzform des Gymnasiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet

1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind,

2. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist, oder

4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule, die im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind.

²Das Übertrittszeugnis, der mit Erfolg besuchte Probeunterricht, die Entscheidung über das Überspringen und das Zeugnis der Mittel- oder Realschule gelten hinsichtlich des Satzes 1 nur für das folgende Schuljahr.

(4) Es werden auch die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.

(5) Die Aufnahme in ein Musisches Gymnasium setzt zusätzlich eine einschlägige Begabung voraus, die durch die Note im Fach Musikerziehung im Übertrittszeugnis oder auf andere Weise nachzuweisen ist.

(6) ¹Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich.²Gelingt dies nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(7) An öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schülerinnen und Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einzugsbereich der Schule haben.

(8) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

§ 3 Probeunterricht

(1) ¹Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nicht gegeben sind und die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule angehören, führen Gymnasien nach den Vorgaben der Ministerialbeauftragten einen dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch.²In begründeten Ausnahmefällen kann ein Nachholtermin für den Probeunterricht eingerichtet werden.³Schülerinnen und Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule teilgenommen haben, können nicht am Probeunterricht des Gymnasiums teilnehmen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Aufnahmeausschuss ein, der sich aus Lehrkräften des Gymnasiums zusammensetzt.

(3) ¹Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden.²Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten.³Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der Jahrgangsstufe 4 unter Berücksichtigung der Aufgabe des Gymnasiums zugrunde gelegt.

(4) ¹Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Fachlehrkräften benotet; die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.²Auch die mündlichen Leistungen werden benotet.

(5) ¹Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde.²Die erfolglose Teilnahme wird auf dem Übertrittszeugnis der Grundschule vermerkt.³Werden die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück.

§ 4 Erneuter Eintritt in das Gymnasium

¹Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres an die Mittelschule gewechselt sind, gelten bei erneutem Eintritt in das Gymnasium nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der

Wechsel an die Mittelschule nach dem Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt.²Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 30 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 5 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

(1) ¹Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus.² § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.³Die Aufnahme in einen höheren Ausbildungsabschnitt als 11/1 ist, abgesehen vom Fall des § 6 Abs. 7, nur zulässig, wenn Zeugnisse über die niedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 entfallen Aufnahmeprüfung und Probezeit bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums, wenn in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule

1. die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und

2. der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik 2,00 oder besser beträgt.

²Dies gilt nur in dem auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgenden Schuljahr.

(3) Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr nicht zur Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe eines Gymnasiums zugelassen werden.

§ 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

(1) ¹Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und ggf. mündlich bzw. praktisch durchgeführt.²Schriftliche Arbeiten sind in den Kernfächern zu fertigen.³Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums.⁴Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.⁵Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 oder höher kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

(3) ¹In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen ist.²Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen.³Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) ¹Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres.²Sie kann aus besonderen Gründen längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden.³Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen den Vorrückungsbestimmungen.

(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach **Anlage 5** bzw. **Anlage 6** belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt.³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 aufgenommen werden wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.

§ 7 Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 oder 11

(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule können in die Einführungsphase der Oberstufe eintreten.²Hierzu haben sie sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 6 zu unterziehen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittelschule mit mittlerem Schulabschluss Einführungsklassen einrichten.²In Ausnahmefällen kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, das Flexibilisierungsjahr gemäß § 36 Abs. 3 in der Einführungsphase zu absolvieren, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.³Der erfolgreiche Besuch einer Einführungsphase berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.⁴Die Studentafel ergibt sich aus **Anlage 7**.⁵Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsphase ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird.⁶ § 2 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einführungsphase diesbezüglich als Jahrgangsstufe 11 gilt.⁷Eine Wiederholung von Einführungsphasen ist nicht zulässig.

(3) ¹Treten Schülerinnen und Schüler direkt in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ein, so entfallen bei einem Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern von 3,0 oder besser die Aufnahmeprüfung und die Probezeit.²Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.³Die zweite Fremdsprache kann durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 mit insgesamt mindestens 12 Wochenstunden belegt wird.⁴Für das Fach Chemie gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.⁵Bleiben die Fächer Informatik und Wirtschaftsinformatik auf Antrag unbenotet, können sie nicht in der Qualifikationsphase belegt werden.

(4) ¹Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können direkt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums eintreten, wenn sie im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer fortgeführten Fremdsprache einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser haben und ein pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule vorgelegt wird, in dem ein über den Mittleren Schulabschluss hinausgehender Leistungsstand bescheinigt wird, der für einen direkten Einstieg in die Qualifikationsphase notwendig ist und einen erfolgreichen Durchgang erwarten lässt.²In diesem Fall entfallen die Aufnahmeprüfung und die Probezeit.³Der Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 setzt den Besuch des Unterrichts in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen voraus.

§ 8 Gastschülerinnen und Gastschüler

¹Schülerinnen und Schülern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben und sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fächern gestatten.²Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen.³Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.⁴Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

§ 9 Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt voraus

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,
2. im Schuljahr der Anmeldung ein Mindestalter von 18 Jahren,
3. einen mittleren Schulabschluss oder das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses oder das erfolgreiche Ablegen einer Aufnahmeprüfung in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 und
4. das Bestehen einer Probezeit; § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ablauf der Probezeit aus, gilt sie als nicht bestanden.

(2) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe II des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs setzt zusätzlich zu Abs. 1 Nrn. 1 und 2 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus.²Für die Aufnahmeprüfung und die Probezeit gelten § 6 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend.³Am Abendgymnasium und am Kolleg erfolgt die Wiederaufnahme auf Probe, wenn der Zeitraum zwischen einem Austritt und einem erneuten Besuch größer als zwei Kalenderjahre ist.

(3) ¹In den Vorkurs des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs können insbesondere Bewerberinnen und Bewerber ohne mittleren Schulabschluss, die die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und ein Mindestalter von 17 Jahren aufweisen, aufgenommen werden.²Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen einer Probezeit voraus; § 6 und Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 gelten entsprechend.³Für die Entscheidung über das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses finden die Vorrückungsbestimmungen Anwendung.

(4) ¹Der Besuch des zweiten Halbjahres im geteilten Vorkurs setzt das Bestehen des ersten Halbjahres voraus.²Im ersten Vorkurshalbjahr sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Latein mindestens sechs, in den übrigen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert werden.³Am Ende des ersten Halbjahres wird eine Prüfung über den gesamten Stoff gehalten.⁴Die Gesamtnote dieser Prüfung und die Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise stehen im Verhältnis 1:1.⁵Leistungen im ersten Vorkurshalbjahr bleiben im zweiten Halbjahr unberücksichtigt.⁶Bewerber mit mittlerem Schulabschluss können unmittelbar in das zweite Vorkurshalbjahr eintreten.⁷Die Probezeit des geteilten Vorkurses endet mit Ablauf des ersten Freitags im Dezember bzw. mit Ablauf des ersten Freitags im Mai.

(5) Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe III des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs ist nicht möglich.

(6) ¹Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten.²Berücksichtigt werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes und des Freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres.³Berücksichtigt werden kann eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit.⁴ Art. 10 Abs. 4 BayEUG bleibt unberührt.

(7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits die allgemeine Hochschulreife besitzen, bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt haben oder vom Besuch aller Kollegs, Gymnasien bzw. Fachoberschulen ausgeschlossen worden sind, können nicht aufgenommen werden.²Am Kolleg sind auch die Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die einen Vorkurs nicht bestanden haben.

(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können ohne Aufnahmeprüfung zu Beginn eines späteren Schuljahres erneut in die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe eintreten.²Die Bestimmungen über die Probezeit bleiben unberührt; die Probezeit kann nur einmal wiederholt werden.

(9) ¹Am Abendgymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein.²Am Kolleg sollen die Schülerinnen und Schüler während des Kollegbesuchs nicht berufstätig sein.

§ 10 Wechsel des Gymnasiums oder der Ausbildungsrichtung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

(1) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe eines anderen Gymnasiums der gleichen Ausbildungsrichtung übertreten.

(2) ¹Beim Übertritt in eine andere Ausbildungsrichtung hat die Schülerin oder der Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Ausbildungsrichtung eigen sind oder dort ein höheres Lehrziel haben, binnen einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Prüfung abzulegen.²In dieser Prüfung ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann.³Bis dahin kann die Schülerin oder der Schüler vom Besuch des Unterrichts oder von Leistungsnachweisen in diesen Fächern befreit werden.⁴Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Bildung der Jahresfortgangsnote zu berücksichtigen.

(3) Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule an ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

(4) Während des Schuljahres ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(5) Ist gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag auf Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BayEUG nicht gestellt wird.

§ 11 Übertritt in der Qualifikationsphase

(1) ¹Während der Qualifikationsphase ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium nur aus wichtigem Grund zulässig.²Übertretende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des an der früheren Schule gewählten Kursprogramms ermöglichen.

(2) ¹Können bei einem Übertritt während der Qualifikationsphase die bis zum Übertritt besuchten Kurse mangels Angebots nicht fortgeführt werden, so wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Bestimmungen insoweit neu.²Fehlende Leistungen aus vorhergegangenen Ausbildungsabschnitten werden durch Feststellungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Übertritt erbracht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus einem nichtbayerischen Gymnasium zu Beginn der Qualifikationsphase übertreten, werden aufgenommen, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Qualifikationsphase des Gymnasiums besitzen oder nach den bayerischen Bestimmungen hätten vorrücken dürfen.

(4) Bei Übertritt während der Qualifikationsphase und in Sonderfällen beim Eintritt zu Beginn der Qualifikationsphase ist eine Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeizuführen.

Teil 3 Schulbetrieb

§ 12 Gliederung

(1) ¹Das Gymnasium gliedert sich in die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7, die Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und die Oberstufe.²Die Einführungsphase der Oberstufe ist die Jahrgangsstufe 10 oder die Einführungsklasse nach § 7 Abs. 2.³Die Qualifikationsphase der Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12.

(2) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg ist die Jahrgangsstufe I die Einführungsphase; die Jahrgangsstufen II und III bilden die Qualifikationsphase.²Am Abendgymnasium wird ein einjähriger Vorkurs eingerichtet; am Kolleg kann ein einjähriger Vorkurs eingerichtet werden, der in zwei halbjährige Kurse geteilt werden kann.³Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 des Gymnasiums gelten auch für die Jahrgangsstufen I bis III des Abendgymnasiums bzw. Kollegs, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 13 Einrichtung von Klassen und Kursen

(1) ¹Der Unterricht wird in der Unter- und Mittelstufe sowie in der Einführungsphase der Oberstufe in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet.²Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.

(2) ¹Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 in Kursen (Fächer und Seminare) durchgeführt; hiervon abweichend werden am Abendgymnasium keine Seminare eingerichtet.²Jahrgangsstufenübergreifende Kurse können im Einvernehmen mit dem Schulforum eingerichtet werden, wenn dies zur Sicherung des Unterrichtsangebots in einem Fach geboten ist.

§ 14 Höchstausbildungsdauer

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zehn, in der Kurzform acht Schuljahre.

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre.²Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland und Flexibilisierungsjahre werden nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.³ § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 vier Schuljahre.²Soweit die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen, ist eine Überschreitung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung bis zu einem Jahr zulässig.³Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim Abendgymnasium bzw. Kolleg vier Schuljahre.²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasien bzw. Kollegs verbrachten Schuljahre; der Besuch eines Vorkurses bleibt insoweit unberücksichtigt.

(6) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 44 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Ausnahmen zulassen.

§ 15 Stundentafeln

(1) ¹Für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 gelten die Stundentafeln nach **Anlage 1**.²Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen bzw. genehmigen.³Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen.⁴Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.⁵Die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

(2) Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt das in den **Anlagen 3, 4 und 5** festgelegte Unterrichtsangebot.

(3) ¹Schülerinnen und Schülern, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7, 8, 9 oder 10 eintreten wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte im Einzelfall eine Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen genehmigen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde.²Fremdsprachen, für die eine solche Genehmigung erteilt wird und die in der Anlage 3 nicht vorgesehen sind, sind am Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuschließen.³ § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Am Abendgymnasium und am Kolleg gelten für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I die Stundentafeln nach **Anlage 2** und für die Jahrgangsstufen II und III das in den Anlagen 3 und 4 festgelegte Unterrichtsangebot.

§ 16 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

(1) ¹Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport.²Abweichend von Satz 1 ist Musik am Musischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, in den anderen Ausbildungsrichtungen lediglich in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Vorrückungsfach.

(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am

1. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
2. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
3. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (WSG) im wirtschaftswissenschaftlichen Profil Wirtschaft und Recht, im sozialwissenschaftlichen Profil Sozialkunde.

(3) ¹Am Abendgymnasium und am Kolleg sind im Vorkurs und in der Jahrgangsstufe I alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln Vorrückungsfächer.²Kernfächer sind in der Jahrgangsstufe I Deutsch und Mathematik, ferner am

1. Sprachlichen Abendgymnasium (SAG) Englisch und eine weitere Fremdsprache,
2. Naturwissenschaftlich-technologischen Abendgymnasium (NTAG) Englisch und Physik oder Chemie,
3. Wirtschaftswissenschaftlichen Abendgymnasium (WWAG) Englisch und Wirtschaft und Recht,
4. Altsprachlichen Kolleg (ASK) Physik und Latein, Griechisch oder Englisch,
5. Neusprachlichen Kolleg (NSK) Physik und Englisch und Französisch, Latein, Italienisch, Russisch oder Spanisch.

(4) ¹An staatlichen Gymnasien und Kollegs wird der Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eingerichtet.²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.³Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 17 Wahl des Kursprogramms und der Abiturprüfungsfächer

(1) ¹Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 wird das Kursprogramm aus den Anlagen 3 und 4 unter Berücksichtigung der Belegungsverpflichtung (Anlage 5) in der Jahrgangsstufe 10 spätestens bis zum 15. April gewählt; am Abendgymnasium ist insoweit Anlage 6 maßgebend.²Können aus schulischen Gründen

bestimmte Kurskombinationen nicht ermöglicht werden, teilen dies die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren den Betroffenen unverzüglich mit und fordern sie zu einer neuen Festlegung innerhalb angemessener Frist auf.

(2) ¹Die getroffenen Wahlentscheidungen sind für die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Qualifikationsphase verbindlich.²In Ausnahmefällen kann die Kurswahl mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/1 sowie zum Ausbildungsabschnitt 12/1 geändert werden.³In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Abwahl von Kursen, die die Belegungsverpflichtung gemäß Anlage 5 überschreiten, genehmigen.

(3) ¹Das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach wird in der Jahrgangsstufe 12 spätestens bis zum 31. Januar gewählt.²Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die mündlichen Abiturprüfungsfächer gewählt.³Hiervon abweichend gilt für die Wahl der besonderen Fachprüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport, welche jeweils die Belegung eines Additums voraussetzt (Anlagen 3 und 5), der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt.

(4) ¹Die Wahl der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach Anlage 10 bzw. § 53 verpflichtend einzubringenden Halbjahresleistungen die Zahl 40 nicht übersteigt.²Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 11** maßgebend.

(5) Wird zu den Fächern Kunst, Musik oder Sport ein Additum gewählt und wird eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Unfall oder eine Krankheit auf Dauer daran gehindert, die geforderten praktischen Leistungen der besonderen Fachprüfung in einem dieser Fächer zu erbringen, ist erforderlichenfalls ein neues Abiturprüfungsfach zu wählen.

§ 18 Wahl der Fächer und Seminare

(1) ¹Die Fächer werden aus den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich und mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) gewählt; ferner sind die beiden Seminare zu wählen; Sport ist zu belegen (Anlagen 3, 4 und 5).²Am Abendgymnasium ist insoweit Anlage 6 maßgebend.

(2) Für Belegung und Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport als Abiturprüfungsfächer mit besonderer Fachprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Im Fach Kunst, Musik bzw. Sport wurden der Schülerin oder dem Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt.
2. Im Fach Musik hat die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachgewiesen.

§ 19 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase

(1) ¹Pflichtfächer in allen vier Ausbildungsabschnitten sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte + Sozialkunde, Religionslehre (ggf. Ethik) und Sport.²In allen vier Ausbildungsabschnitten sind ferner eine fortgeführte Fremdsprache, eines der Fächer Physik oder Chemie oder Biologie, eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht sowie eines der Fächer Kunst oder Musik zu belegen.³Ferner ist mindestens in Jahrgangsstufe 11 eine weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder eine weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache zu belegen (Anlage 3).⁴Für die Belegungsverpflichtung gilt im Übrigen Anlage 5.⁵Am Abendgymnasium ist insoweit Anlage 6 maßgebend.

(2) Die Abiturprüfungsfächer sind in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen.

(3) ¹Falls in der Jahrgangsstufe 10 nach Anlage 1 eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache gewählt bzw. in der Einführungsklasse nach Anlage 1 Fußnote ³ Unterricht auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache erteilt wurde, ist diese in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen; § 14

Abs. 6 gilt entsprechend.²Sonstige spät beginnende Fremdsprachen sind nur wählbar, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der betreffenden Sprache Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden besucht oder die erforderlichen Kenntnisse des Wahlunterrichts der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat,

2. in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 9 und/oder 10 besucht hat.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase verpflichtend, soweit sie nicht den Unterricht in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben.

(5) Am Abendgymnasium und am Kolleg kann als fortgeführte Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 2 von Schülerinnen und Schülern, die ohne Fremdsprachenkenntnisse über den Vorkurs eingetreten sind, nur die erste Fremdsprache, am Sprachlichen Abendgymnasium auch die zweite Fremdsprache gewählt werden.

(6) ¹Am Kolleg ist die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe II zu belegen.²Wird diese Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt, so ist diese Fremdsprache auch in Jahrgangsstufe III zu belegen.³Satz 1 gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an versetzungsrelevantem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten allgemein bildenden Schule teilgenommen wurde und im Jahreszeugnis der zehnten oder einer höheren Jahrgangsstufe bzw. in einem in diesen Jahrgangsstufen erteilten Abschlusszeugnis die zweite Fremdsprache mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.⁴Wird eine zweite Fremdsprache am Kolleg neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.

(7) Kann für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Qualifikationsphase Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler die anfallenden Stunden aus dem Wahlpflichtangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds zu belegen.

(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit sind, sind nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen.²Entsprechend kann bei Schülerinnen und Schülern verfahren werden, die während eines Ausbildungsabschnitts aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden müssen.³Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Sportunterricht befreit sind, müssen jedoch ein anderes Fach belegen.⁴Abs. 2 bleibt unberührt.

(9) Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.

(10) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt, kann die Belegungsverpflichtung ggf. auch durch Besuch eines Kurses im betreffenden Fach in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt werden.²Wird ein entsprechender Kurs nicht eingerichtet, so kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Ausbildungsabschnitte des betreffenden Fachs mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen; ansonsten ist auf Antrag ein Kurs in einem anderen der in Abs. 1 Satz 3 genannten Fächer mit dem nachfolgenden Jahrgang oder in der Jahrgangsstufe 12 zu belegen.³Die ursprünglich erbrachten Leistungen verfallen.⁴In den übrigen Fällen ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen.

§ 20 Seminare

¹In den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 sind ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar und ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung zu belegen.²Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ist eine Seminararbeit zu erstellen.³Seminare können in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtangebots und ggf. auch fächerübergreifend angeboten werden.⁴Am Abendgymnasium werden die in Satz 1 genannten Seminare nicht angeboten; die in Satz 2 genannte Seminararbeit wird nicht gefordert.

Teil 4 Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1 Leistungsnachweise

§ 21 Leistungsnachweise

(1) ¹Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben.²Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 23.³In der Qualifikationsphase ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.²Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen.³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.⁴Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

(3) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert.²Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert.³Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.

§ 22 Große Leistungsnachweise

(1) ¹In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten.²Die Anzahl nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen um eine unterschritten werden.³In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.⁴Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig.⁵In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.

(2) ¹Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich; das Schulforum ist zu hören.

(3) Für Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt:

1. Für jedes Fach wird in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe gefordert.
2. In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.
3. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - a) In Geschichte + Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit

Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Die beiden Fachteile werden getrennt bewertet, eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Soweit Sozialkunde gemäß Anlage 5 als zweistündiges Fach belegt wurde, wird in jedem Ausbildungsabschnitt in Sozialkunde eine separate Schulaufgabe gestellt.

b) Im Fach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt (bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil). Im Fall der Wahl des Additums „Bildnerische Praxis“ wird zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 und Satz 1 ein Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten, gefordert.

c) Im Fach Musik wird im Fall der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 eine praktische Prüfung gefordert.

d) Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt.

e) In den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble, Theater und Film sowie biologisch-chemisches Praktikum tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.

f) In fremdsprachiger Konversation tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine Konversationsübung, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung.

g) Im Fach Rhetorik kann die Schulaufgabe durch einen komplexen mündlichen Leistungsnachweis in angemessener Länge ersetzt werden, in dessen Mittelpunkt der vertiefte Nachweis rhetorischer Fähigkeiten steht.

(4) ¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. ³Welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach § 21 Abs. 2.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 höchstens 90 Minuten. ²In der Jahrgangsstufe 12 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ³Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. ⁴Im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. ⁵Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

(6) Welche Hilfsmittel bei der Anfertigung von Schulaufgaben verwendet werden dürfen, legt das Staatsministerium gesondert fest.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen großen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, insbesondere wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(8) Die freiwillige Wiederholung von Schulaufgaben ist nicht zulässig.

§ 23 Kleine Leistungsnachweise

(1) Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte; dafür gilt:

1. Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn

unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

2. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.

3. Fachliche Leistungstests, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen.

²Für Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten § 22 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(3) Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

§ 24 Seminararbeit

(1) ¹Das Thema der Seminararbeit ist bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter zu wählen.²Im Fach Englisch muss die Seminararbeit in der Fremdsprache verfasst werden, in den übrigen modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache oder auf Deutsch.³Die Seminararbeit muss in der Jahrgangsstufe 12 spätestens am zweiten Unterrichtstag im November abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler präsentiert die Ergebnisse der Seminararbeit, erläutert sie und beantwortet Fragen (Prüfungsgespräch).²In modernen Fremdsprachen erfolgt dies in der jeweiligen Fremdsprache.³Auch bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, wird die individuelle Schülerleistung bewertet.

(3) Die Seminararbeit kann durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb aus dem jeweiligen Aufgabenfeld ersetzt werden.

§ 25 Korrektur und Besprechung

(1) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.²In der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen.³Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde.

(2) Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden und sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben.

§ 26 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden.²Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

(2) § 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(4) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.² § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Schulleiterin oder der Schulleiter, in der Qualifikationsphase die oder der Ministerialbeauftragte Sonderregelungen treffen kann.

§ 27 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin.²Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.³Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.

(2) ¹Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann.²Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden.²Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.³Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 28 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

(1) ¹In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.²Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten.³In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 1:1.⁴In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 2:1.

(2) In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.

(3) Im Fach Musik an Musischen Gymnasien soll die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschließlich Gesang) und „Instrument“ gebildet werden.

(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen oder Hochschulveranstaltung, in internationalen Sprachzertifikatsprüfungen oder in vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben besondere Leistungen erzielt und ist eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich, so können diese auf Antrag in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(5) Bei Inanspruchnahme des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 36 Abs. 2 wird die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 aus den Leistungsnachweisen der Teiljahrgangsstufen 8.1 und 8.2 bzw. der Teiljahrgangsstufen 9.1 und 9.2 gemäß Abs. 1 bis 4 gebildet; für die Anzahl der Schulaufgaben gemäß Abs. 1 Sätze 3 und 4 bleibt das Schuljahr statt des zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitts maßgebend.

§ 29 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Leistungen mittels eines Punktesystems bewertet.²Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten mit Tendenz	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

(2) ¹Die Leistungen in den Fächern werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt.²Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise.³In den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars ergibt sich die Halbjahresleistung jeweils aus dem Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise.⁴Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.⁵ § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Fächer Geschichte + Sozialkunde (einstündig) bilden eine gemeinsame Halbjahresleistung, die sich aus den gemäß Abs. 2 gebildeten Punktzahlen pro Fach ergibt, welche im Verhältnis 2:1 (Geschichte : Sozialkunde) gewichtet werden.²Bei Belegung des Fachs Sozialkunde (zweistündig) wird sowohl für das Fach Geschichte als auch für das Fach Sozialkunde eine eigene Halbjahresleistung gemäß Abs. 2 ermittelt.

(4) ¹Im Fach Kunst als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Bildnerische Praxis“) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl, die sich aus dem Durchschnitt der im Additum erbrachten Arbeitsergebnisse ergibt, verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert.²Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

(5) ¹Im Fach Musik als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum Instrument bzw. Gesang) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl der praktischen Prüfung verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert.²Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

(6) ¹Im Fach Sport ergibt sich die Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus dem doppelt gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der anderen kleinen Leistungsnachweise.²Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“) ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport gemäß Satz 1 und der Punktzahl im Additum „Sporttheorie“, die nach Abs. 2 Satz 2 gebildet wird.

(7) ¹Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Seminararbeit wird zunächst die Punktzahl für die abgelieferte Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für Präsentation mit Prüfungsgespräch addiert.²Die Summe wird durch 2 geteilt und das Ergebnis gerundet.

(8) ¹Für die Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (besondere Lernleistung) werden insgesamt maximal 30 Punkte vergeben.²Über die Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise entscheidet die Lehrkraft.³Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können in die Bewertung einbezogen werden.

Kapitel 2 Vorrücken und Wiederholen

§ 30 Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern.²Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist.³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 39 Abs. 7 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums im Umfang von mindestens 15 Arbeitstagen voraus.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und bei Aussiedlerschülerinnen und -schülern sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Treten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest.²Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schülerinnen und Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen.³Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung über den Schulbesuch (§ 42) keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden.⁴Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 31 Vorrücken auf Probe

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen.²Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; hier kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen.³Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe“

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.³Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 32 Notenausgleich

¹Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

² § 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.³ Wird einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt, so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.

§ 33 Nachprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.² Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

(3) ¹ Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss.² Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4) ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren.² In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe.³ In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen.⁴ Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5) ¹ Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest.² Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

§ 34 Überspringen einer Jahrgangsstufe

¹ Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind.² Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz.³ Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor.⁴ Hinsichtlich der Probezeit gilt § 6 entsprechend; für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gilt § 31 Abs. 4 entsprechend.⁵ Das Überspringen von Ausbildungsabschnitten in der Qualifikationsphase ist nicht zulässig.

§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹ Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.² § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹ Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben.² Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33.³ Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 36 Flexibilisierungsjahr

(1) ¹In der Mittelstufe können die Schülerinnen und Schüler einmal ein Flexibilisierungsjahr absolvieren, entweder in der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 2 oder nach den Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 3.² § 37 bleibt unberührt.

(2) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten entweder die Jahrgangsstufe 8 oder die Jahrgangsstufe 9 in einem zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitt mit den Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 und 8.2 bzw. 9.2 absolvieren; diese Entscheidung kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 getroffen werden.²Sie können vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden je Teiljahrgangsstufe befreit werden, soweit innerhalb des Ausbildungsabschnitts jedes der Fächer der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe zumindest während einer Teiljahrgangsstufe besucht wird; abweichend davon ist bei neu einsetzenden Kernfächern eine Befreiung vom Unterricht in Teiljahrgangsstufe 8.1 möglich.³Der Besuch eines von der Schule angebotenen, auf die Bedürfnisse dieser Schülerinnen bzw. Schüler zugeschnittenen ergänzenden Unterrichts ist verpflichtend.

(3) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufen 9, 10 bzw. 11 auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe 8, 9 bzw. 10 freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in diese Jahrgangsstufen zurücktreten und dabei vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden befreit werden.²Abweichend von Satz 1 kann im Flexibilisierungsjahr der Jahrgangsstufe 10 vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, sowie auch vom Unterricht in Kernfächern, wenn diese in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt werden, im Umfang von bis zu acht Wochenstunden befreit werden; die Nichtfortführung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erklären.³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die von einem Flexibilisierungsjahr Gebrauch machen, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 37 Wiederholen von Jahrgangsstufen und Rücktritt in der Qualifikationsphase

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 10 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(4) ¹Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig.²Schülerinnen und Schüler, die in der Qualifikationsphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 oder 12/1 zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen.³Bei einem Rücktritt am Ende des

Ausbildungsabschnitts 11/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, die Ergebnisse des Ausbildungsabschnitts 11/1 verfallen.⁴Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 oder 11/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Kursprogramms ermöglichen.⁵Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 ihr Kursprogramm nicht mehr vor, trifft die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung.⁶Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihre ursprünglich gewählten Fächer bei, können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen.⁷Die Ergebnisse des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung und des Ausbildungsabschnitts 11/2 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar sowie das Ergebnis der Seminararbeit können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers beibehalten werden; bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Fortsetzung eines Seminars oder beider Seminare mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

§ 38 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 14) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

Kapitel 3 Zeugnisse

§ 39 Jahreszeugnis

(1) ¹Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.²Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.³Das Jahreszeugnis wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 erhalten Schülerinnen und Schüler des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 36 Abs. 2 erst nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis; es wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.²Schülerinnen und Schüler, die das Flexibilisierungsjahr gemäß § 36 Abs. 3 in Anspruch nehmen, erhalten hierfür kein Jahreszeugnis, sondern eine schriftliche Information über das Notenbild in den besuchten Fächern.

(3) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufzunehmen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg.²Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen.³Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.⁴In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.⁵Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(4) Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(5) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt.²In den Fällen des Nichtvorrückens, des Vorrückens auf Probe oder des Notenausgleichs spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung aus; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.³Gleiches gilt, wenn die oder der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer

Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es aus besonderen Gründen für erforderlich hält.⁴In besonderen Fällen sind die für die Notenfestsetzung maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine Bemerkung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(7) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 30 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(8) ¹War eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit, so erhält sie oder er anstelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.²In musischen und praktischen Fächern gilt dies entsprechend.

(9) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 20 der Mittelschulordnung entspricht, trägt das Gymnasium auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(10) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“

§ 40 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 wird zum Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.²Darin sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg.³ § 39 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird den Schülerinnen und Schülern der Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 gemäß § 36 Abs. 2 auch zum Termin des Jahreszeugnisses ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

(3) ¹Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden.²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

(4) ¹Erscheint die Erlaubnis zum Vorrücken gefährdet, so weist die Schule in den Fällen der Abs. 1 und 2 darauf hin.²Besteht zusätzlich die Gefahr, dass die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 14) nicht mehr wiederholt werden darf, wird auch darauf hingewiesen.

§ 41 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt

(1) ¹Für die Ausbildungsabschnitte 11/1, 11/2 und 12/1 werden Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt.²Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2 werden zum Schulhalbjahr und zum Termin des Jahreszeugnisses, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 12/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt.³Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte werden von den Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren entworfen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Über die im Ausbildungsabschnitt 12/2 erzielten Ergebnisse erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, die in die Gesamtqualifikation einzubringenden Halbjahresleistungen spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu benennen.

(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach oder im Wissenschaftspropädeutischen Seminar keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Halbjahresleistung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 19 Abs. 9 aufgenommen.²Bei Befreiung im Fach Sport gilt § 39 Abs. 8 Satz 1 entsprechend.

§ 42 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

¹Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs, über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen und ggf. über den erworbenen mittleren Schulabschluss; § 30 Abs. 4 bleibt unberührt.²Die Schule kann die Bescheinigung zurückbehalten, wenn ein von einer Schülerin oder einem Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch in seinem Zeitwert ersetzt wird.

Teil 5 Prüfungen, Abschluss

Kapitel 1 Abiturprüfung

§ 43 Zeitpunkt

(1) ¹Die Termine für die schriftlichen Prüfungen gibt das Staatsministerium bekannt.²Die Termine für die mündlichen und praktischen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen fest, die das Staatsministerium bekannt gibt.³Die Schule unterrichtet die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer rechtzeitig über alle Termine.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen.²Die oder der Ministerialbeauftragte stellt die Aufgaben und legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.³Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.

§ 44 Zulassung

(1) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 teilt die Schule, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten schriftlich mit, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind.²Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 unterrichtet die Schule die Schülerinnen und Schüler, wenn ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wird.³Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung nicht hergeleitet werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 abgedeckt.
2. Aus Deutsch, Mathematik und einer in der Abiturprüfung gewählten fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt

mindestens 100 Punkte erreicht worden.

3. In der Punktsumme aus den 40 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 200 Punkte erreicht worden, davon in 32 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte bzw. je mindestens 9 Punkte (zwei Halbjahresleistungen) in der Seminararbeit bzw. im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung.

4. In der Seminararbeit und in den Seminaren sind insgesamt mindestens 24 Punkte erreicht worden.

5. Jede einzubringende Halbjahresleistung und das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wurden mit mindestens 1 Punkt bewertet.

6. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts 12/2 mindestens die gemäß Anlage 5 vorgeschriebenen 132 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer und Seminare als belegt nachgewiesen.

7. Die Seminararbeit ist abgeliefert und weder diese Arbeit noch die Präsentation nach § 24 Abs. 2 sind mit 0 Punkten bewertet.

8. Es ist der Nachweis erbracht, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im nach § 19 Abs. 4 geforderten Mindestumfang besucht wurde.

(3) Am Abendgymnasium ist die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts III/2 zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 abgedeckt.

2. Aus Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden (ohne den Faktor 1,74).

3. In der Punktsumme aus den 23 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 115 Punkte erreicht worden, davon in 18 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte (ohne den Faktor 1,74).

4. Jede einzubringende Halbjahresleistung wurde mit mindestens 1 Punkt bewertet.

5. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts III/2 mindestens die gemäß Anlage 6 vorgeschriebenen 80 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer als belegt nachgewiesen.

(4) ¹Die Schülerin oder der Schüler darf nicht an der Abiturprüfung teilnehmen, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht erfüllt oder im Ausbildungsabschnitt 12/2 schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt.²In diesen Fällen gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht erfüllt sind, teilt dies die Schule der Schülerin oder dem Schüler schriftlich unter Angabe des Grundes mit.

§ 45 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der gesamten Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet.²Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je mindestens zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen, wovon eine die Kursleiterin bzw. einer der Kursleiter sein soll,
3. den Zeitplan für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen zu erstellen,
4. über den Antrag einer Schülerin oder eines Schülers auf eine Zusatzprüfung oder die Anordnung einer Zusatzprüfung in einem schriftlichen Abiturprüfungsfach zu entscheiden,
5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 57 zu treffen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

(2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt.²Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
3. die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren.

²Die oder der Vorsitzende kann bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.³ § 47 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben.

§ 46 Fachausschüsse, Unterausschüsse

(1) ¹Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen.²Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.³Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der Prüfung zu treffen,

2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die mündlichen und praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt.²Unterausschüsse übernehmen die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3.

§ 47 Verfahren

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.²Er oder sie kann an der Beschlussfassung von Fach- und Unterausschüssen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) ¹Für die Beschlussfassung von Prüfungs-, Fach- und Unterausschüssen gilt § 6 BaySchO entsprechend.²Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.

§ 48 Prüfungsgegenstände

(1) ¹Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf verschiedene Fächer.²Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2), mindestens eine fortgeführte Fremdsprache sowie ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld; für den Fall des gleichzeitigen Erwerbs des Abiturs und des Baccalauréats trifft das Staatsministerium eine gesonderte Regelung.³Wählbar sind Fächer gemäß den Anlagen 3 und 4 Nr. 1.⁴Es sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Fächer Kunst und Musik können als schriftliches und Sport kann als schriftliches und mündliches Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) nur gewählt werden, wenn das geforderte Additum belegt wird.
2. Sozialkunde als eigenständiges Prüfungsfach kann nur gewählt werden, wenn in der Jahrgangsstufe 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und das Fach gemäß Anlage 5 zweistündig belegt wurde.
3. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 10 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 angeeignet hat; bei einem späteren Wechsel scheidet die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfächer aus.
4. Spät beginnende Fremdsprachen sowie Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder können nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.
5. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Biophysik kann Physik nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.

6. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Geologie kann Geographie nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.

(2) ¹Die Abiturprüfung wird in den Abiturprüfungsfächern 1 und 2 in schriftlicher Form durchgeführt.²Bei den weiteren Abiturprüfungsfächern entscheiden die Schülerinnen und Schüler, welches Fach in schriftlicher Form (Abiturprüfungsfach 3) und welche beiden Fächer (Abiturprüfungsfächer 4 und 5) in mündlicher Form (Kolloquium) geprüft werden.³In den schriftlichen Abiturprüfungsfächern wird auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Zusatzprüfung (§ 50 Abs. 1 und 3) durchgeführt.

(3) Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß **Anlage 9** die Lernziele und die Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.

(4) ¹Ist Kunst oder Musik schriftliches Abiturprüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die neben einem schriftlichen auch einen fachpraktischen Teil umfasst.²In diesem Fall bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum.

(5) ¹Ist Sport schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach, besteht die Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die auch einen fachpraktischen Teil umfasst.²In beiden Fällen bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum.³Der mündlich-theoretische Teil der mündlichen Abiturprüfung wird gemäß § 50 Abs. 1 und 2, der sportartspezifisch praxisbezogene Teil gemäß **Anlage 8** Nr. 18 durchgeführt.

§ 49 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen.²Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu erstellende Aufgaben bereitgehalten werden.

(2) ¹Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, wenn nicht ein anderes Datum angegeben wird.²Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(3) ¹Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht.²Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer der aufsichtsführenden Lehrkräfte verlassen; die Erlaubnis darf jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.

(4) ¹Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8.² § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 50 Mündliche Prüfung

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind das Kolloquium und die Zusatzprüfung (Anlage 9).²Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen.³Der Zeitplan für die Prüfungen wird den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben.⁴In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt.⁵In Musik können die Schülerinnen und Schüler Hörbeispiele erhalten.⁶Die Schülerin oder der Schüler darf sich auf das Kolloquium etwa 30 Minuten und auf die Zusatzprüfung etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen; bei Verwendung von Hörbeispielen verlängert sich die jeweilige Vorbereitungszeit entsprechend.⁷Die Zusatzprüfung dauert in der Regel 20 Minuten, das Kolloquium in der Regel 30 Minuten.⁸ § 57 gilt entsprechend; dabei gilt das Kolloquium insgesamt als eine Prüfung.

(2) ¹Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat;
2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

²Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Kolloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Ausbildungsabschnitt).³Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen.⁴Spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche.⁵Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest.⁶Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben.⁷Bei experimentell bzw. praktisch zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten.

(3) ¹Die Schülerin oder der Schüler hat eine Zusatzprüfung spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.²Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die Zusatzprüfung zu verweisen.³Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung einer Zusatzprüfung absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch).⁴Die Prüfung ist dann nicht bestanden.⁵Die Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa zehn Minuten Dauer:

1. Gespräch zu den Lerninhalten aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt;
2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

§ 51 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktesystem des § 29 Abs. 1 verwendet.² § 26 gilt entsprechend.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von zwei der gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n korrigiert und bewertet, wobei eine davon die Kursleiterin bzw. einer davon der Kursleiter sein soll.²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat.

(3) ¹Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen bewertet der zuständige Ausschuss.²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.³Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 52 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird dadurch festgesetzt, dass die jeweils erzielten Punktzahlen vervierfacht werden.²Wird in einem schriftlichen Prüfungsfach hingegen auch eine Zusatzprüfung nach § 50 Abs. 1 und 3 durchgeführt, so werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2:1 gewertet.³Das Endergebnis wird nach der in **Anlage 12** aufgeführten Formel berechnet.

(2) Wurde Musik als schriftliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung oder Sport als schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt, gilt Folgendes:

1. Wenn eine Zusatzprüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen bzw. mündlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe

wird verdoppelt.

2. Wenn eine Zusatzprüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die Zusatzprüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt.

§ 53 Festsetzung der Gesamtqualifikation

(1) ¹Aus den in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 eingebrachten Leistungen (Block 1) und den in der Abiturprüfung erzielten Leistungen (Block 2) wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt.²Dabei sind im Block 1 höchstens 600 Punkte und im Block 2 höchstens 300 Punkte zu erreichen.

(2) ¹In Block 1 sind einzubringen (Anlage 10)

1. die in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern,
2. aus den weiteren Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ohne Sport
 - a) drei Halbjahresleistungen, soweit sie in vier Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen waren,
 - b) eine Halbjahresleistung, soweit sie in zwei Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen war.

Dabei ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) vier Halbjahresleistungen eingebracht werden.

3. die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars;
4. das in der Seminararbeit (nach § 29 Abs. 7) erzielte Ergebnis und
5. die gemäß § 29 Abs. 8 bewertete Leistung aus dem Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung;
6. weitere Halbjahresleistungen, so dass insgesamt 40 Halbjahresleistungen berücksichtigt werden.

²Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 19 Abs. 9 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.

(3) Am Abendgymnasium gilt abweichend von Abs. 2 Satz 1 **Anlage 11**; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) In Block 2 sind die Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern (§ 52) einzubringen.

§ 54 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird der Schülerin oder dem Schüler zuerkannt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 44 erfüllt sind,
2. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,
3. keines der nach § 52 errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte (vierfache Wertung) beträgt,
4. die Punktsumme der Abiturprüfung (§ 52) mindestens 100 beträgt,
5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 52 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte und

zudem in einem weiteren Abiturprüfungsfach aus den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mindestens 16 Punkte erreicht wurden und

6. in der Gesamtqualifikation mindestens 300 Punkte erzielt wurden.

(2) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (**Anlage 13**) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.

§ 55 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler, die alle Voraussetzungen des § 54 erfüllt haben, erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht.

(2) Eine Wiederholung der Abiturprüfung darf im Abiturzeugnis nicht vermerkt werden.

(3) ¹Bemerkungen über die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers werden in das Abiturzeugnis nicht aufgenommen.²Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind herausragende Leistungen in Vokalensemble oder Instrumentalensemble sowie die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder ähnliche Tätigkeiten zu vermerken.³Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 39 Abs. 8 Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die das Latinum und/oder Graecum erworben haben, erhalten im Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk.²In den modernen Fremdsprachen werden die erreichten Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 44 Abs. 4, § 54), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, dass sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben.²Dabei bleiben die in der Prüfung erzielten Ergebnisse außer Betracht, auch wird eine Bescheinigung hierüber nicht ausgestellt.

§ 56 Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.² § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinn des § 54 Abs. 1 Nr. 2, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.²Im Fall einer Zusatzprüfung nach § 50 Abs. 1 und 3 wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

(3) Die Einräumung eines Nachtermins richtet sich nach § 43 Abs. 2.

§ 57 Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet.²Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Gesamtqualifikation entsprechend zu berichtigen.²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.³Ein unrichtiges Abiturzeugnis ist einzuziehen.

§ 58 Prüfungswiederholung

(1) Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann nur einmal wiederholt werden.²Dabei schließt die Wiederholung alle Prüfungsteile ein.

(3) ¹Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der die Abiturprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 erzielten Ergebnisse.² § 37 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprüfung nur in Form der Abiturprüfung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber abgelegt werden.

Kapitel 2 Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 59 Allgemeines

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien, nicht aber an Abendgymnasien oder Kollegs, ablegen.²Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abiturprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war.

(2) ¹Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministerialbeauftragten.²Sie führt die Prüfung durch, falls nicht die oder der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt.³Die oder der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.

(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 60 Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Dezember bei der Schule schriftlich zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll.²Das Staatsministerium legt gesondert fest, welche Unterlagen die Bewerberinnen und Bewerber der Schule vorzulegen haben.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid; die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist.²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;

2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist;
3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat;
4. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.

§ 61 Prüfungsgegenstände und -verfahren

(1) ¹Gegenstand der Prüfung sind acht Prüfungsfächer. ²Unter den Prüfungsfächern müssen sich Deutsch, Geschichte bzw. Geschichte + Sozialkunde, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen befinden. ³Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil); vier weitere Fächer werden nur mündlich geprüft (zweiter Prüfungsteil). ⁴Sie oder er kann nur solche Fächer wählen, die auch für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien als Prüfungsfächer wählbar sind. ⁵Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung in den Fächern des ersten Prüfungsteils ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.

(2) ¹Die vier Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die drei Aufgabenfelder gemäß § 18 abdecken. ²Für die schriftliche Prüfung in den Fächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet. ³Unter diesen Fächern müssen sich die Fächer Deutsch und Mathematik befinden. ⁴Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁵Die mündlichen Zusatzprüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils der Hauptprüfung dauern in der Regel 20 Minuten und entsprechen den Regelungen für das reguläre Abitur.

(3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt unter Berücksichtigung von Abs. 1 die vier Fächer des zweiten Prüfungsteils, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein dürfen. ²Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Fächer in der Regel 30 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. ³In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt. ⁴Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen wären. ⁵Die zweite Fremdsprache wird nur auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache geprüft. ⁶Der Ablauf der Prüfung entspricht dem Kolloquium. ⁷Sofern die Belange der prüfenden Schule es erlauben, findet nur eine mündliche Prüfung an einem Tag statt.

(4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers können zwei der vier mündlichen Prüfungen in der Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen stattfinden. ²Sollten in diesen beiden Prüfungen die Bedingungen von § 62 Abs. 2 bereits nicht erfüllt werden, so wird die Prüfung abgebrochen. ³Die Ergebnisse werden ansonsten erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

§ 62 Prüfungsergebnis und Gesamtqualifikation

(1) ¹Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wird gemäß **Anlage 14** ermittelt. ²Wird eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erfolgt die Berechnung für das jeweilige Fach gemäß Anlage 12. ³Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und

3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden, davon eines mit erhöhtem Anforderungsniveau.

⁴Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(2) ¹Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des zweiten Prüfungsteils wird gemäß Anlage 14 ermittelt.²Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden und
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

(3) Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

§ 63 Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt

(1) ¹Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben.²Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster.³ § 55 Abs. 4 gilt entsprechend.⁴Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.²Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3) ¹Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden.²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 64 Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) ¹Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; eine entsprechende Anzeige ist unter Angabe der Prüfungsfächer bis zum 15. Dezember durch die Ersatzschule an diese öffentliche Schule zu richten.²Die prüfende öffentliche Schule wird von der oder dem Ministerialbeauftragten im Benehmen mit der Ersatzschule in der Regel für mehrere Jahre bestimmt.³Für die Abiturprüfung gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

2. Nach Möglichkeit sind bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.

3. Die Aufgaben im vierten Prüfungsfach erstellt die prüfende öffentliche Schule. Stoffangaben einer

Ersatzschule sollen nach Möglichkeit für die von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. Für die Fächer fünf bis acht erstellt die Ersatzschule in Zusammenarbeit mit der prüfenden Schule Aufgabenvorschläge. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.

4. Entscheidungen nach Nrn. 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Abweichend von § 61 Abs. 3 kann auf Wahl der Schülerin oder des Schülers der Ersatzschule in genau zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis eingebracht werden, wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat.²Die Schulaufgaben sind in diesem Fall der prüfenden Schule vorher vorzulegen; diese nimmt auch die Zweitkorrektur vor.³Das Ergebnis ergibt sich jeweils als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl der Schulaufgabe und dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.⁴Aus der so ermittelten Punktzahl in einfacher Wertung wird die Gesamtpunktzahl gemäß **Anlage 15** berechnet.⁵Das Nähere regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.⁶Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind die beiden Fremdsprachen.

Kapitel 3 Weitere Prüfungen

§ 65 Latinum, Graecum

(1) ¹Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien erwerben das Latinum bzw. Graecum über den Pflichtunterricht oder eine Ergänzungsprüfung an ihrer Schule.²Bewerberinnen und Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schülerinnen oder Schüler erworben haben, können sich an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

(2) ¹Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; für die mündliche Prüfung gilt § 46 entsprechend; die Einzelheiten legt das Staatsministerium gesondert fest.²Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2:1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.³Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(3) Bei Verhinderung an der Teilnahme, bei Unterschleif und Wiederholung der Prüfung gelten §§ 56 bis 58 entsprechend.

§ 66 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache

(1) ¹Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache können an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium über den Pflichtunterricht oder durch Bestehen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen werden.²Den erfolgreich besuchten Pflichtunterricht bescheinigt das zuletzt besuchte Gymnasium.³Wer Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung ist oder eine solche erwerben will, kann für Studienzwecke bzw. für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Feststellungsprüfung in einer als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan unterrichteten Fremdsprache Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse nachweisen.⁴Die Einzelheiten legt das Staatsministerium gesondert fest.

(2) Der Zulassungsantrag zur Feststellungsprüfung ist an das öffentliche Gymnasium zu stellen, an dem sich die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfung unterziehen will und an dem das betreffende fremdsprachliche Fach geführt wird.

(3) ¹Der Feststellungsprüfung liegt der Lehrplan des gewählten Fachs für die betreffende Jahrgangsstufe zugrunde.²Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.³Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung 2:1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet.⁴Wer die Prüfung bestanden hat, erhält an der Schule eine Bescheinigung.

§ 67 Besondere Prüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben.²Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(2) ¹Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden.²Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien und ggf. Abendgymnasien oder Kollegs gemeinsam abgehalten.³Die oder der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet das zuletzt besuchte Gymnasium auf Antrag.²Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(4) ¹Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus Lehrkräften der Gymnasien besteht.²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Schulleiterin oder der Schulleiter.³Die zentral für ganz Bayern gestellten Aufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

(5) ¹Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen.²Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.³Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.⁴Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden drei Themen zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 180 Minuten).
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben (Arbeitszeit 120 Minuten).
3. In der Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Sprachmittlungsaufgabe verlangt (Arbeitszeit 120 Minuten). Dies gilt auch für die Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche gefordert (Arbeitszeit 120 Minuten).

(6) ¹Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.²Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.³Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

Teil 6 Schlussvorschrift

§ 68 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

§ 69 *(nicht mehr belegt)*

§ 70 *(nicht mehr belegt)*

§ 71 *(nicht mehr belegt)*

§ 72 *(nicht mehr belegt)*

§ 73 *(nicht mehr belegt)*

§ 74 *(nicht mehr belegt)*

§ 75 *(nicht mehr belegt)*

§ 76 *(nicht mehr belegt)*

§ 77 *(nicht mehr belegt)*

§ 78 *(nicht mehr belegt)*

§ 79 *(nicht mehr belegt)*

§ 80 *(nicht mehr belegt)*

§ 81 *(nicht mehr belegt)*

§ 82 *(nicht mehr belegt)*

§ 83 *(nicht mehr belegt)*

§ 84 *(nicht mehr belegt)*

§ 85 *(nicht mehr belegt)*

§ 86 *(nicht mehr belegt)*

§ 87 *(nicht mehr belegt)*

§ 88 *(nicht mehr belegt)*

§ 89 *(nicht mehr belegt)*

§ 90 (nicht mehr belegt)

§ 91 (nicht mehr belegt)

§ 92 (nicht mehr belegt)

§ 93 (nicht mehr belegt)

§ 94 (nicht mehr belegt)

§ 95 (nicht mehr belegt)

§ 96 (nicht mehr belegt)

§ 97 (nicht mehr belegt)

§ 98 (nicht mehr belegt)

§ 99 (nicht mehr belegt)

München, den 23. Januar 2007

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 15 Abs. 1)

Studentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10¹

A. Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium (SG)

Pflichtfächer ²	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³)	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ³)4)5)5a)6)7)	5	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³)4)5)5a)6)7)	-	4	4	4	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch/Griechisch ³)6)	-	-	-	4	4	4
Mathematik ³)	4	4	4	3	4	3
Physik ³)	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer2)						
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	-	2	2	2	2	1 + 1
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ⁹⁾¹⁵⁾	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ⁹⁾¹⁶⁾	1	1	1	2	2	2

B. Naturwissenschaftlich–technologisches Gymnasium (NTG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer2)						
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3)4)5a)6)7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3)4)5a)6)7)}	-	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Informatik	-	-	-	-	2	2
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie ³⁾	-	-	-	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	2	2	2
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	-	2	2	2	2	1 + 1
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ⁹⁾¹⁵⁾	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾						
Intensivierung ⁹⁾¹⁶⁾	1	1	1	2	2	2

C. Muisches Gymnasium (achtjährige Form – MuG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾						
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Latein ^{3)4)5a)6)7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ^{3)4)5a)6)7)}	-	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3		-	-
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	-	2	2	2	2	1 + 1
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	1	1
Musik ³⁾	2	2	2	2	2	2
Instrument ¹⁰⁾	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	314)	314)	314)
Intensivierung ⁹⁾¹⁵⁾	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ⁹⁾¹⁶⁾	1	1	1	2	2	2

D. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾						
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3)4)5a)6)7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3)4)5a)6)7)}	-	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾						
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	117)
Geographie	2	-	2	2	-	2
wirtschaftswissenschaftliches Profil (WSG-W)						
Wirtschaft und Recht ³⁾	-	-	-	2	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	2	117)
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	-	-	2
sozialwissenschaftliches Profil (WSG-S)						
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Sozialkunde ³⁾	-	-	-	2	2	2
Sozialpraktische Grundbildung ¹²⁾	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	-	-	1
Kunst ¹¹⁾	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ⁹⁾ ¹⁵⁾	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ⁹⁾ ¹⁶⁾	1	1	1	2	2	2

1) **[Amtl. Anm.:** Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.

2) **[Amtl. Anm.:** In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden. Am SG, NTG und WSG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 wechselweise jeweils zweistündig unterrichtet werden.

3) **[Amtl. Anm.:** Dieses Pflichtfach ist Kernfach. Am WSG mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil (WSG-W) ist Wirtschaft und Recht Kernfach, am WSG mit sozialwissenschaftlichem Profil (WSG-S) Sozialkunde.

4) **[Amtl. Anm.:** Englisch ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache.

5) **[Amtl. Anm.:** Latein ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).

5a) **[Amtl. Anm.:]** Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch bzw. Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden (in beiden Fächern), einschließlich einer Intensivierungsstunde in Jahrgangsstufe 7 gemäß Fußnote 15, und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch bzw. Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 11 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache (Französisch/Latein) muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache (Englisch) erhalten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.

6) **[Amtl. Anm.:]** Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

7) **[Amtl. Anm.:]** Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 9 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der 1. oder 2. Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 10 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 10 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen.

Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt, davon ist eine den Intensivierungsstunden zu entnehmen.

8) **[Amtl. Anm.:]** Die Profilstunden werden am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium zur Stärkung von Chemie und Physik, am Musischen Gymnasium zur Stärkung des musischen Profils (insbesondere Kunst) und am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen zur Stärkung der wirtschafts- und sozialkundlichen Fächer eingesetzt.

9) **[Amtl. Anm.:]** Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Potenziale von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen (Schulprofil) berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können zum Besuch bestimmter Intensivierungsstunden verpflichtet werden.

10) **[Amtl. Anm.:]** Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.

11) **[Amtl. Anm.:]** Am WSG kann im sozialwissenschaftlichen Profil statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.

12) **[Amtl. Anm.:]** Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten (§ 30 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.

13) **[Amtl. Anm.:]** Eine Sportstunde kann von der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 verlegt werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.

14) **[Amtl. Anm.:]** Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 können Profil verstärkend eingesetzt werden (z.B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste). Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.

15) **[Amtl. Anm.:]** Die (verpflichtenden) Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2) eingesetzt werden. Die Intensivierungsstunde in der Jahrgangsstufe 7 soll in geteilter Klasse in der ersten Fremdsprache stattfinden.

16) **[Amtl. Anm.:]** Im Rahmen der von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen 265 Wochenstunden sind von den Schülerinnen und Schülern mindestens fünf Stunden ggf. unter Berücksichtigung des Wahlunterrichts individuell zu wählen (flexible Intensivierungsstunden).

17) **[Amtl. Anm.:]** WSG-W: Geschichte und Sozialkunde werden in Jahrgangsstufe 10 gekoppelt.

Anlage 2 (zu § 15 Abs. 4)

Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I

(Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

Pflichtfächer	Vorkurs	SAG	NTAG	WWAG
		Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I
Religionslehre/Ethik	1	1	1	1
Deutsch	3	3	3	3
Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4
Französisch/Latein/Italienisch/Russisch/ Spanisch (2. Fremdsprache)	4 (im SAG) bzw. 3 (im NTAG+WWAG)	4	3	3
Mathematik	5	5	5	5
Physik	1 (im SAG) bzw. 2 (im NTAG)	1	2	1
Biologie (mit Chemie)	1	1	1	1
Geschichte (mit Sozialkunde)	1	1	1	1
Wirtschaft und Recht	2 (im WWAG)	–	–	1
Summe	20	20	20	20

B. Kolleg

Pflichtfächer	NSK	NSK	ASK
	Vorkurs	Jahrgangsstufe I	Jahrgangsstufe I
Religionslehre/Ethik	–	1	1
Deutsch	6	4	4
Englisch (1. Fremdsprache)	6	4	–
Latein (1. Fremdsprache)	–	–	5
Französisch/Italienisch/Latein/Russisch/ Spanisch (2. Fremdsprache)	–	6	–
Englisch/Griechisch (2. Fremdsprache)	–	–	6

Pflichtfächer	NSK	NSK	ASK
	Vorkurs	Jahrgangsstufe	Jahrgangsstufe
Mathematik	6	6	6
Physik	2	3	2
Chemie	2	3	3
Biologie	1	2	2
Geschichte + Sozialkunde	3+0	2+1	2+1
Geographie	1	1	1
Wirtschaft und Recht	–	1	1
Summe	27	341)	341)

C. Kolleg bei geteiltem Vorkurs

Pflichtfächer	Vorkurs	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Deutsch	10	6
Englisch bzw. Latein	8	6
Mathematik	8	6
Physik	–	3
Chemie	–	3
Biologie	2	–
Geschichte	2	2
Geographie		2
Sozialkunde/Wirtschaft		2
Summe	30	30

1) [Amtl. Anm.:] Am Kolleg können mit Zustimmung des Schulträgers zudem bis zu zwei fakultative Intensivierungsstunden angeboten werden.

Anlage 3 (zu § 15 Abs. 2)

Studentenafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)

Kurse	Wochenstunden		Fachbereich	Aufgabenfeld
Deutsch	4		Fremdsprachen	sprachlich-literarisch-künstlerisch (SLK)
	fortgeführt	spät beginnend		
Englisch	4	–		
Französisch	4	3		

Kurse	Wochenstunden		Fachbereich	Aufgabenfeld	
Griechisch	4	–			
Latein	4	–			
Italienisch	4	3			
Russisch	4	3			
Spanisch	4	3			
Chinesisch	–	3			
Japanisch	–	3			
Neugriechisch	–	3			
Polnisch	–	3			
Tschechisch	–	3			
Türkisch	–	3			
Kunst	21)		Künstlerische Fächer	gesellschaftswissenschaftlich (GPR)	
Musik	21)				
Religionslehre / Ethik	2		Politische Bildung		
Geschichte6) + Sozialkunde	2+12)				
Wirtschaft und Recht	2				
Geographie	2				
Mathematik	4				mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch (MINT)
Informatik3)	3				
Biologie	3		Naturwissenschaften		
Chemie	3				
Physik	3				
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2				
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung5)	2				
Sport	24)				

1) **[Amtl. Anm.:** Soweit das Fach gemäß § 17 Abs. 3 als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt wird, erhöht sich durch verpflichtende Belegung eines 1- bzw. 2-stündigen Additums (Kunst: Bildnerische Praxis; Musik: Instrument bzw. Gesang) in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der Stundenumfang für das Fach Kunst auf 4 und für das Fach Musik auf 3 Wochenstunden.

2) **[Amtl. Anm.:** Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht (WSG) haben, können in den Jgst. 11 und 12 das Fach Sozialkunde 2-stündig belegen. Das Fach Sozialkunde ist in diesem Fall gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.

3) **[Amtl. Anm.:]** Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 den Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG) besucht haben.

4) **[Amtl. Anm.:]** Soweit Sport gemäß § 17 Abs. 3 als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt wird, erhöht sich durch verpflichtende Belegung eines 2-stündigen Additums (Sporttheorie) in den Jgst. 11 und 12 der Stundenumfang für das Fach auf 4 Wochenstunden.

5) **[Amtl. Anm.:]** Das Fach Psychologie kann auch Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung sein. Für Schülerinnen und Schüler des WSG-W kann das Fach Wirtschaftsinformatik (Anlage 4), für Schülerinnen und Schüler des WSG-S kann das Fach Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder (Anlage 4) Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (§ 20) sein.

6) **[Amtl. Anm.:]** Das Fach Geschichte ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.

Anlage 4a aufgehoben

Anlage 4 (zu § 15 Abs. 2)

Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase

Fächer des Zusatzangebots belegt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Profilbereichs. Die Teilnahme kann vom Nachweis angemessener fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht werden.

Fächer des Zusatzangebots werden mit zwei Wochenstunden und, sofern es sich um spät beginnende Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie fremdsprachige Konversation oder z.B. Wirtschaftsenglisch), Astrophysik bzw. Biophysik (sofern nicht schon als Lehrplanalternative zu Physik belegt) handelt, mit drei Wochenstunden je Ausbildungsabschnitt ausgestattet.

1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil:

Wirtschaftsinformatik

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil:

Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder

(jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet)

2. Weitere Fächer mit Lehrplan

2.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabengebiet:

spät beginnende Fremdsprachen, sofern nicht schon eine Verpflichtung zur Belegung besteht (Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Neugriechisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch); Vokalensemble, Instrumentalensemble, Theater und Film

2.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet:

Psychologie, Geologie, Archäologie

2.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabengebiet:

Angewandte Informatik (Nicht wählbar für Schülerinnen und Schüler, die am Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums teilgenommen haben oder das Fach

Wirtschaftsinformatik belegen)

Astrophysik

Biophysik

biologisch-chemisches Praktikum

3. Fächer ohne Lehrplan

3.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch

Literatur, Rhetorik

Linguistik

Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produktdesign, Film- und Mediendesign

3.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

Pädagogik, Philosophie

3.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

reine Mathematik, angewandte Mathematik

Informationstechnologie

Mineralogie, chemische Analyse

Die unter Nr. 3 als Beispiele aufgeführten sowie ggf. weitere Fächer ohne Lehrplan können nur eingerichtet werden, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Kursbeginn eine Lehrplanskizze vorlegt. Diese muss Aufschluss geben über die Ziele, den Lehrstoff, seine Verteilung über die Ausbildungsabschnitte, die vorgesehenen Hilfsmittel und die Leistungskontrollen; Abweichungen von § 22 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Die Lehrplanskizze wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes durch einen Kurzbericht über den tatsächlichen Kursverlauf ergänzt. Das Staatsministerium behält sich die Einforderung solcher Lehrplanskizzen vor.

Anlage 5a aufgehoben

Anlage 5 (zu § 15 Abs. 2)

Belegungsverpflichtung

(Gymnasium und Kolleg)

	Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		11/1	11/2	12/1	12/2

Fach bzw. Fächergruppe		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		11/1	11/2	12/1	12/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4	4
3	Mathematik	4	4	4	4
4	Geschichte + Sozialkunde ¹⁾	2+1	2+1	2+1	v
5	Sport ²⁾	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
6	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
7	Fremdsprache 13)	4	4	4	4
8	Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder Fremdsprache 24)	3/4	3/4	4)	4)
9	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	
10	Kunst oder Musik ⁵⁾	2	2	2	2
Profilbereich					
11	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	
12	Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	2	2	26)	
13	individuelle Profilbelegung ⁷⁾	10/8			
14	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	132			

1) **[Amtl. Anm.:** Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG) besucht haben, können im Rahmen des Angebots der Schule auch folgende Alternative belegen: Geschichte 2-stündig und Sozialkunde 2-stündig jeweils über vier Ausbildungsabschnitte. In diesem Fall entfällt die Belegungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht in Jahrgangsstufe 12 (Zeile 9).

2) **[Amtl. Anm.:** Wer Sport als Abiturprüfungsfach wählt, muss im Rahmen der individuellen Profilbelegung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich ein Additum (Sporttheorie) im Umfang von 2 Wochenstunden belegen. Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, das Fach Sport zu belegen.

3) **[Amtl. Anm.:** Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.

4) **[Amtl. Anm.:** Es ist eine Naturwissenschaft (3-stündig) oder fortgeführte Informatik (3-stündig) oder eine fortgeführte Fremdsprache (4-stündig) oder eine spät beginnende Fremdsprache (3-stündig) zu wählen. Das in Jgst. 11 gewählte Fach kann in Jahrgangsstufe 12 weitergeführt werden. Für die in Jgst. 10 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jgst. 12 Belegungsverpflichtung. Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.

5) **[Amtl. Anm.:** Wer Musik bzw. Kunst als schriftliches Abiturprüfungsfach wählt, muss im Rahmen der individuellen Profilbelegung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich ein Additum (Musik: Instrument bzw. Gesang [Umfang von einer Woche]; Kunst: Bildnerische Praxis [Umfang von zwei Wochenstunden]) belegen. Am Kolleg besteht keine Verpflichtung, die Fächer Kunst und Musik zu belegen.

6) **[Amtl. Anm.:]** Am Kolleg sind die im Ausbildungsabschnitt 12/1 für das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung vorgesehenen zwei Wochenstunden bei der individuellen Profilbelegung zu berücksichtigen.

7) **[Amtl. Anm.:]** Jede Schülerin und jeder Schüler belegt aus dem Angebot der Schule zusätzliche Fächer aus dem Wahlpflichtbereich (Anlage 3) oder dem Zusatzangebot (Anlage 4), so dass insgesamt mindestens 132 Halbjahreswochenstunden erreicht werden. Im Fall von § 19 Abs. 8 Satz 1 und 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.

Anlage 6a aufgehoben

Anlage 6 (zu § 19 Abs. 1 Satz 5)

Belegungsverpflichtung

(Abendgymnasium)

Fach bzw. Fächergruppe		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		II/1	II/2	III/1	III/2
Pflichtbereich					
1	Deutsch	4	4	4	4
2	Mathematik	4	4	4	4
3	Geschichte + Sozialkunde	3	3	3	3
Wahlpflichtbereich					
4	Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch)	4	4	4	4
5	Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	3	3	3	3
6	Religionslehre/Ethik, Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
7	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	80			
8	Profil (schulspezifisch)	8			

Anlage 7 (zu § 7 Abs. 2)

Studentenafel für Einführungsklassen1)

Religionslehre	1
Deutsch	4
Englisch2)	4
Französisch (bzw. spät beginnende Fremdsprache)2)3)	4 (6)
Mathematik	6
Physik	2
Chemie oder Biologie	2
Geschichte + Sozialkunde	1+1

Geographie oder Wirtschaft und Recht	2
Kunst oder Musik	1
Sport	2
Profilstunden ⁴⁾	(+2) 4 (2)
(Intensivierungsstunden) ⁵⁾	(2)
Summe	34 (+2)

1) **[Amtl. Anm.:]** Die Lehrerkonferenz kann Abweichungen von dieser Studentafel beschließen. Dem Unterricht in den einzelnen Fächern sind unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung der Einführungsklasse die für die Jahrgangsstufe 10 geltenden Lehrpläne zugrunde zu legen.

2) **[Amtl. Anm.:]** Die Schule kann in der Einführungsklasse im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ersetzung von Englisch oder Französisch durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. Voraussetzung für die Ablösung der Fremdsprache Französisch ist der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.

3) **[Amtl. Anm.:]** Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, erhalten 6 WS Unterricht (4+2 Profilstunden) in Französisch bzw. in einer anderen Fremdsprache auf dem Niveau einer spät beginnenden Fremdsprache. Schülerinnen und Schülern, die Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben, wird, sofern diese nicht durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt wird, vierstündiger weiterführender Fremdsprachenunterricht erteilt.

4) **[Amtl. Anm.:]** Die Zuordnung der Profilstunden zu den einzelnen Fächern, die im Rahmen der Ressourcen der Schule erfolgt, orientiert sich an der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dient auch der spezifischen Vorbereitung der Schüler auf die Qualifikationsphase der Oberstufe.

5) **[Amtl. Anm.:]** Bei besonderem Förderbedarf können bis zu zwei Intensivierungsstunden erteilt werden – ggf. gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Regelklassen.

Anlage 7a aufgehoben

Anlage 8 (zu § 49 Abs. 4)

Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung

Die für die einzelnen Prüfungen angegebene Arbeitszeit versteht sich als Gesamtarbeitszeit einschließlich Einlesezeit.

1. Deutsch

Für die schriftliche Prüfung aus dem Deutschen werden dem Prüfling fünf Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 315 Minuten.

2. Mathematik

Die schriftliche Prüfung aus der Mathematik besteht aus einem ländergemeinsamen Prüfungsteil und einem ländereigenen Prüfungsteil.

Dem Prüfling wird für jeden Prüfungsteil aus jedem der drei Prüfungsgebiete Analysis, Stochastik und Geometrie je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit

a) bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils ohne die für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmittel:

270 Minuten, davon 90 Minuten für den ländergemeinsamen Prüfungsteil;

b) bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils mit den für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmitteln:

240 Minuten.

3. Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

In der schriftlichen Prüfung werden dem Prüfling zunächst eine Hörverstehensaufgabe und nach deren Bearbeitung zwei Textaufgaben, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat, sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt.

Arbeitszeit: 270 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe.

4. Griechisch, Latein

In der schriftlichen Prüfung aus dem Griechischen oder Lateinischen wird die Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und die Bearbeitung von acht Aufgaben, die die Schülerin oder der Schüler aus 14 vorgelegten Aufgaben auswählt, gefordert.

Arbeitszeit: 240 Minuten.

5. Kunst

Die besondere Fachprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält.

Dem Prüfling wird eine Aufgabe mit schriftlich-theoretischem, eine Aufgabe mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt und eine Aufgabe mit beiden Bereichen zu gleichen Anteilen vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 300 Minuten.

Bei den bildnerisch-praktischen Prüfungsanteilen wird neben der gestalterischen Leistung des Prüflings auch die handwerklich-technische Qualität der Ausführung bewertet.

6. Musik

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem fachpraktischen und einem fachtheoretischen Teil.

Die Prüfung erstreckt sich auf

- den Vortrag eines Pflichtstückes,
- den Vortrag eines Wahlstückes und
- das Vomblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. das Vomblattsingen bei der Wahl von Gesang.

Die Prüfung dauert 30 Minuten.

Für den fachtheoretischen Teil werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten ohne Vorspielzeit.

7. Geschichte + Sozialkunde

In der schriftlichen Prüfung aus Geschichte + Sozialkunde werden dem Prüfling vier Aufgaben mit Anteilen aus beiden Fächern vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

8. Geschichte

In der schriftlichen Prüfung aus der Geschichte werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine Aufgabe nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

9. Geographie

In der schriftlichen Prüfung aus der Geographie werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er zwei Aufgaben nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

10. Wirtschaft und Recht

In der schriftlichen Prüfung aus Wirtschaft und Recht werden dem Prüfling zwei Aufgaben vorgelegt, von denen der Prüfling eine Aufgabe nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

11. Sozialkunde (nur am WSG)

Für die schriftliche Prüfung aus der Sozialkunde gilt Nr. 8 entsprechend.

12. Religionslehre

In der schriftlichen Prüfung aus katholischer und evangelischer Religionslehre werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: schriftlicher Prüfungsteil 210 Minuten.

13. Ethik

In der schriftlichen Prüfung aus der Ethik gilt Nr. 12 entsprechend.

14. Biologie

In der schriftlichen Prüfung aus der Biologie werden dem Prüfling drei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

15. Chemie

Für die schriftliche Prüfung aus der Chemie gilt Nr. 14 entsprechend.

16. Physik

In der schriftlichen Prüfung aus der Physik werden dem Prüfling zwei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

17. Informatik

In der schriftlichen Prüfung aus der Informatik wird dem Prüfling aus den beiden Prüfungsgebieten je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

18. Sport

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und aus einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

Für den allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil werden dem Prüfling drei Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

Der sportartspezifisch praxisbezogene Teil wird im Ausbildungsabschnitt 12/2 durchgeführt.

Er umfasst je eine Prüfung in den über zwei Ausbildungsabschnitte hinweg belegten Sportarten (eine Individual- und eine Mannschaftssportart).

Anlage 8a aufgehoben

Anlage 9 (zu § 48 Abs. 3)

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

1. Kolloquium (§ 50 Abs. 2)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a Doppelbuchst. bb ist in den modernen Fremdsprachen der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung zugeordnet und einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- c) Abweichend von Buchst. a gilt in Geschichte + Sozialkunde Folgendes:
 - aa) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und

- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

bb) Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 entfallen in Geschichte + Sozialkunde insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 29 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer

- Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt entweder

- nur aus Geschichte
oder
- aus Sozialkunde mit kleinerem Geschichte-Anteil (Verhältnis 2:1)

sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat;

- Gespräch zu den Lerninhalten
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 1 aus Geschichte aus dem anderen Ausbildungsabschnitt sowie aus Sozialkunde aus den beiden Ausbildungsabschnitten;
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 2 aus Geschichte aus den beiden Ausbildungsabschnitten, soweit die Lerninhalte im ersten Prüfungsteil noch nicht geprüft wurden.

2. Zusatzprüfung (§ 50 Abs. 3)

a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und

bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:

aa) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.

Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5:

1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;
2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.

bb) In Geschichte + Sozialkunde gilt Folgendes:

- Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler

- die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und

- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte aus Geschichte + Sozialkunde zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.

- Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 5 entfallen in Geschichte + Sozialkunde etwa zwei Drittel der

Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Anlage 9a aufgehoben

Anlage 10 (zu § 17 Abs. 4)

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation

Gymnasium und Kolleg

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen ¹⁾	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	4
Religionslehre (bzw. Ethik)	3
Geschichte + Sozialkunde 2)	3 3)
Geographie, Wirtschaft und Recht	3
Kunst, Musik	3
Biologie, Chemie, Physik	3 4)
Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache 5)	1 5)
Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer	2
Gesamt	30
Profileinbringung	
Wissenschaftspropädeutisches Seminar 6)	2
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung 7)	2
Seminararbeit 8)	2
Sonstige 9)	4
Gesamt	10
40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte	
ABITURPRÜFUNG	
1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter mindestens eine fortgeführte Fremdsprache und genau ein GPR-Fach
4. Abiturprüfungsfach	

(mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

- 1) **[Amtl. Anm.:]** Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 41 Abs. 2 in höchstens zwei Fächern je eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung ersetzen; Fußnote 9) bleibt unberührt. Alternativ können Schülerinnen und Schüler, die nach § 19 Abs. 3 Satz 1 zur Belegung einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache verpflichtet sind, in zwei Fächern jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen streichen, wenn dadurch eine nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird. Die Einbringungsverpflichtung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften bleibt unberührt.
- 2) **[Amtl. Anm.:]** Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und gemäß Anlage 5 (FN 1) Sozialkunde in zwei Wochenstunden belegt haben, bringen je drei Halbjahresleistungen aus den Fächern Geschichte und Sozialkunde ein. In diesem Fall reduziert sich die Einbringungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht auf eine Halbjahresleistung.
- 3) **[Amtl. Anm.:]** Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 29 Abs. 3.
- 4) **[Amtl. Anm.:]** Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft 4 Halbjahresleistungen einzubringen.
- 5) **[Amtl. Anm.:]** Weitere fortgeführte Fremdsprache bzw. spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 3. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 19 Abs. 3 bzw. 4 in der Qualifikationsphase zur Belegung einer weiteren Fremdsprache verpflichtet ist, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen (Profileinbringung: Sonstige).
- 6) **[Amtl. Anm.:]** Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2.
- 7) **[Amtl. Anm.:]** Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wird anstelle von Halbjahresleistungen gemäß § 29 Abs. 8 eine Gesamtbewertung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- 8) **[Amtl. Anm.:]** Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- 9) **[Amtl. Anm.:]** Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profilbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird, bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder). Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: zweite Fremdsprache, fortgeführte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport.

Anlage 10a aufgehoben

nicht mehr belegt

Anlage 11 (zu § 17 Abs. 4)

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation

(Abendgymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Fremdsprache	4
Geschichte + Sozialkunde	3/41)2)
Religionslehre (bzw. Ethik), Geographie, Wirtschaft und Recht	3/42)
Biologie, Chemie, Physik	4
	23
23 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte * 1,74 = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG	
1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter die gewählte fortgeführte Fremdsprache, genau ein GPR-Fach sowie die gewählte Naturwissenschaft
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

1) **[Amtl. Anm.:]** Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 29 Abs. 3.

2) **[Amtl. Anm.:]** Nur in dem als Abiturprüfungsfach gewählten GPR-Fach sind 4 Halbjahresleistungen einzubringen.

Anlage 12 (zu § 52 Abs. 1)

Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung

¹Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{2s+m}{3} \times 4.$$

3

²Das Prüfungsergebnis wird gerundet. ³Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

⁴Für andere Bewerberinnen und Bewerber erfolgt die Berechnung des Prüfungsergebnisses mit folgender Formel:

$$P = \frac{2s+m}{3} \times 11.$$

⁵Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung).

⁶Bei einem Ergebnis (elffache Wertung) von unter 11 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

Anlage 13 (zu § 54 Abs. 2)

Umrechnungstabelle

(Punkte in Noten)

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900–823	1,0
822–805	1,1
804–787	1,2
786–769	1,3
768–751	1,4
750–733	1,5
732–715	1,6
714–697	1,7
696–679	1,8
678–661	1,9
660–643	2,0
642–625	2,1
624–607	2,2
606–589	2,3
588–571	2,4
570–553	2,5
552–535	2,6
534–517	2,7
516–499	2,8
498–481	2,9
480–463	3,0
462–445	3,1
444–427	3,2
426–409	3,3
408–391	3,4

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
390–373	3,5
372–355	3,6
354–337	3,7
336–319	3,8
318–301	3,9
300	4,0

Anlage 12a aufgehoben

nicht mehr belegt

Anlage 14 (zu § 62 Abs. 1)

Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach 11 (Deutsch)	165	
2. schriftliches Fach 11 (Mathematik)	165	
3. schriftliches Fach 11	165	
4. schriftliches Fach 11	165	
5. mündliches Fach 4	60	
6. mündliches Fach 4	60	
7. mündliches Fach 4	60	
8. mündliches Fach 4	60	
Insgesamt		900

nicht mehr belegt

Anlage 15 (zu § 64 Abs. 2)

Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten

	11/II Faktor	Prüfung Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach –	11	165	

(Deutsch)			
2. schriftliches Fach – (Mathematik)	11	165	
3. schriftliches Fach –	11	165	
4. schriftliches Fach –	11	165	
5. mündliches Fach –	4	60	
6. mündliches Fach –	4	60	
7. weiteres Fach	4	–	60
8. weiteres Fach	4	–	60
Insgesamt	8	52	900